

Ausfertigung



# Amtsgericht Charlottenburg

## Einstweilige Verfügung Beschluss

Geschäftsnummer: 231 C 1001/14

13.01.2014

In der einstweiligen Verfügungssache

des [REDACTED]  
[REDACTED]

Antragstellers,

- Prozessbevollmächtigter:  
[REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

die [REDACTED]  
vertreten d.d. Geschäftsführer,  
[REDACTED] Graz,  
Österreich,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere jeweils zu vollstrecken am Geschäftsführer der Antragsgegnerin, **untersagt**, zu Zwecken der Werbung im geschäftlichen Verkehr für Reisedienste auf ihrer Internetseite das Lichtbildwerk „[REDACTED]“ des Antragstellers ohne dessen Erlaubnis öffentlich zugänglich zu machen, so wie am 21.10.2013 auf der Internetseite [REDACTED] geschehen.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 2.000,- EUR festgesetzt.

Dr. Kärger-Langenfeld  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Manig  
Justizbeschäftigte



ICE

ICE